

## Erläuterungen zu den Steueransätzen 2018-2022

### Anmerkung zu den aktuellen Steuerschätzungen vom Oktober 2018 und den zugrunde liegenden Konjunkturprognosen

Die aktuellen Steuerschätzungen des AK Steuerschätzungen, der vom 23. bis 25. Oktober 2018 in Hamburg getagt hat, umfassen Prognosen bezüglich der in den einzelnen Steuerarten zu erwartenden Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden inkl. der EU-Eigenmittel in den Jahren 2018 bis 2023. Den Steuerschätzungen liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der von der Bundesregierung veröffentlichten Herbstprojektion zur wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland in den Jahren 2018 ff. zugrunde. Der AK Steuerschätzungen berücksichtigt in seiner Prognose jeweils nur das geltende Steuerrecht und nicht die erwartbaren Steuerrechtsänderungen. In der vorliegenden Steuerschätzung waren im Vergleich zu vorhergehenden Steuerschätzung keine finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen zu berücksichtigen.

Den Prognosen des AK Steuerschätzungen liegen insbesondere folgende gesamtwirtschaftlichen Eckwerte und Bezugsgrößen aus der Herbstprojektion 2018 der Bundesregierung zugrunde:

	2018 ggü. Vorjahr	2019 ggü. Vorjahr	2020 ggü. Vorjahr	2021 ggü. Vorjahr	2022 ggü. Vorjahr
Bruttoinlandsprodukt					
• real	+ 1,8 %	+ 1,8 %	+ 1,8 %	+ 1,3 %	+ 1,3 %
• nominal	+ 3,5 %	+ 3,8 %	+ 3,7 %	+ 3,2 %	+ 3,2 %
Bruttolöhne und -gehälter	+ 4,7 %	+ 4,2 %	+ 4,0 %	+ 2,9 %	+ 2,9 %
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	+1,1 %	+ 2,9 %	+ 3,5 %	+ 2,9 %	+ 2,9 %

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland wird weiterhin als sehr gut eingestuft. Im Vergleich zur Frühjahresprojektion 2018 fallen die Konjunkturerwartungen jedoch etwas schwächer aus. Die Abwärtskorrekturen beruhen auf mehreren Faktoren. Neben Datenrevisionen des statistischen Bundesamtes wird insbesondere die Stagnation des Welthandels im 1. Halbjahr 2018, die zu einem geringeren Außenbeitrag führte, benannt sowie die Probleme von Unternehmen in der Automobilbranche im Zuge der Umstellung auf den neuen Standard zur Verbrauchsmessung bei Pkw, die insbesondere im laufendem Jahr zu Produktionsschwierigkeiten geführt haben. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt wird weiterhin als sehr günstig bewertet, auch wenn im Vergleich zur Vergangenheit die Beschäftigungsexpansion und der Rückgang der Arbeitslosigkeit voraussichtlich weniger dynamisch ausfallen werden.

Die Steuereinnahmen aller drei Gebietskörperschaften inkl. der EU-Eigenmittel werden nach der vorliegenden Schätzung im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 5,5 % und im Jahr 2019 um 3,8 % auf dann insgesamt 804,6 Mrd. € wachsen. Im Vergleich mit der vorangegangenen Steuerschätzung vom Mai 2018 wurde die Prognose der gesamten Steuereinnahmen für das Jahr 2018 um + 3,2 Mrd. € und für das Jahr 2019 um - 2,3 Mrd. € angepasst. Bezogen auf die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen sind die Abweichungen zwischen den beiden Steuerschätzungen im Jahr 2019 mit 0,0 Mrd. € auf Steuerrechtsänderungen und - 2,3 Mrd. € auf Schätzabweichungen zurückzuführen.

Die Steuereinnahmen der Gemeinden werden nach der vorliegenden Schätzung im Vergleich zum Vorjahr im Jahr 2018 um 5,9 % und im Jahr 2019 um 2,7 % auf dann insgesamt 114,2 Mrd. € ansteigen. Im Vergleich mit der vorangegangenen Steuerschätzung vom Mai 2018 wurde die Prognose der Steuereinnahmen der Gemeinden für das Jahr 2018 um + 1,1 Mrd. € und für das Jahr

2019 um - 0,6 Mrd. € angepasst. Die Abweichungen zwischen den beiden Steuerschätzungen im Jahr 2019 sind mit 0,0 Mrd. € auf Steuerrechtsänderungen und - 0,6 Mrd. € auf Schätzabweichungen zurückzuführen. Insgesamt wurden für die Steuereinnahmen der Gemeinden folgende Ergebnisse der 154. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung vom 23. bis 25. Oktober 2018 veröffentlicht:

Steuereinnahmen der Gemeinden insgesamt	Schätzung 2018	Schätzung 2019	Schätzung 2020	Schätzung 2021	Schätzung 2022	Schätzung 2023
in Mrd. €	111,2	114,2	123,5	128,3	132,8	137,5
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	5,9%	2,7%	8,1%	3,9%	3,5%	3,5%

## Grundsteuer A und B

- Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird für landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Vermögen erhoben. Die städtischen Einnahmen aus der Grundsteuer A (Ist-Finanzrechnung) betragen seit Jahren unverändert rd. 300 Tsd. € p.a. Sowohl die Ergebnisse des Jahres 2017, als auch die Sollentwicklungen des Jahres 2018 bestätigen weiterhin diese Prognose.

Grundsteuer A	2018	2019	2020	2021	2022	2022 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	300	300	300	300	300	300

- Grundsteuer B

Der AK Steuerschätzungen geht beim bundesweiten Aufkommen der Grundsteuer B von einer Steigerung von 1,5 % im Jahr 2018 aus, während für das Jahr 2019 eine Steigerung von 1,2 % und in den Folgejahren von je 1,1 % prognostiziert wird. Die Prognose des Arbeitskreises beinhaltet jedoch nicht nur die zu erwartenden Steigerungen der Bemessungsgrundlagen der Grundsteuer (z.B. durch Baufertigstellungen) sondern auch bereits beschlossene Rechtsänderungen. Da gerade bei der Grundsteuer die Rechtsänderungen (z.B. durch Hebesatzanhebungen einzelner Städte und Gemeinden) regional sehr unterschiedlich ausfallen, wird bei der Einnahmen-Prognose der Grundsteuer methodisch deshalb jeweils ein durchschnittlicher Anstieg des Grundsteueraufkommens in Höhe von rd. 4 Mio. € p.a. unterstellt.

Die vorliegende Planung geht vom aktuellen Grundsteuerrecht aus und unterstellt, dass die vom Bundesverfassungsgericht am 10.04.2018 aufgrund des Befundes, dass die Grundsteuer in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht mit dem verfassungsrechtlich gesicherten Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetzes vereinbar ist, verfügten zweigeteilten Frist zur Neuausgestaltung der Grundsteuer eingehalten werden. Zunächst hat der Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2019 erhalten, um als Grundlage für die Reform der Grundsteuer neue Bewertungsregeln in Kraft zu setzen. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen die bisherigen Regeln längstens noch bis zum 31.12.2024 angewendet werden.

Ausgehend von den Planungen für den Haushalt 2018 und dem Ansatz einer wiederum durchschnittlichen Steigerungsrate in Höhe von rd. 4 Mio. € p.a. ergibt sich für das Jahr 2019 bei der Grundsteuer B ein Planansatz von 330 Mio. €. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze auf dieser Basis fortentwickelt.

Grundsteuer B	2018	2019	2020	2021	2022	2023 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	326.000	330.000	334.000	338.000	342.000	346.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (Gesamt)	1,5%	1,2%	1,1%	1,1%	1,1%	1,0%
LHM	2,5%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%

## Gewerbsteuer und Gewerbesteuerumlagen

- Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird nach der Prognose des AK Steuerschätzungen im Jahr 2018 um 5,3 % (AK Mai 2018: +2,7 %) und im Jahr 2019 um 0,8 % (AK Mai 2018: +4,1 %) wachsen. Bei Verwendung der vom AK Steuerschätzungen prognostizierten Steigerungsraten für das Jahr 2018 und das Jahr 2019 würde sich auf der Basis des Ist-Ergebnisses der Gewerbesteuer im Finanzhaushalt 2017 in Höhe von 2.338 Mio. € rein rechnerisch ein regionalisiertes Gewerbesteueraufkommen für München für das Jahr 2018 von 2.460 Mio. € und für das Jahr 2019 in Höhe von 2.480 Mio. € ergeben. Angesichts der nachfolgend dargelegten Entwicklungen der Gewerbesteuereinnahmen 2018 in München eine voraussichtlich deutlich zu pessimistische Prognose.

Zum Stand 31.10.2018 sind bezogen auf die Gewerbesteuer in München folgende markanten Entwicklungen festzustellen:

- Kassen-Ist  
Die Ist-Einnahmen der Gewerbesteuer entwickeln sich zum Stand 31.10.2018 in Höhe von 2.170,7 Mio. € im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (Stand 31.10.2017: 1.798,7 Mio. €) deutlich positiver (+ 20,7 %). Inklusiv des Vorauszahlungstermins für das 4. Quartal 2018, fällig am 15.11.2018 ergibt sich zum Stichtag 15.11.2017 ein Zwischenstand beim Kassen – Ist von 2.615,4 Mio. €.
- Jahresvorauszahlungssoll  
Der Sollstand der Gewerbesteuervorauszahlungen ist mit einem Zwischenstand zum 31.10.2018 in Höhe von 2.125,0 Mio. € im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (Stand 31.10.2017: 2.069,2 Mio. €) um 2,7 % gewachsen. Im Vergleich zum Stand am Jahresanfang 2018 in Höhe von 2.055,3 Mio. € ist das Vorauszahlungsniveau bis zum Stand Ende Oktober 2018 um 3,4 % gewachsen.
- Zahlungen für Vorjahre  
Der Änderungssaldo bei den Abschlusszahlungen und Nachholungen liegt mit einem Zwischenstand zum 31.10.2018 in Höhe von 615,1 Mio. € deutlich über dem Vorjahresniveau (Stand 31.10.2017) von 253,6 Mio. €. Dies bedeutet eine Zuwachsrate von 142,5 %.

Im direkten Vorjahresvergleich liegt das Aufkommen der Gewerbesteuer in der kumulierten Betrachtung mit einem Zwischenstand bei den Sollstellungen der Gewerbesteuer in Höhe von 2.740,1 Mio. € um 18,0 % über dem des Vorjahres (Stand 31.10.2017: 2.322,8 Mio. €).

Ausgehend von den Steigerungsraten des AK Steuerschätzungen für das Jahr 2019 von + 0,8 % und einem zu erwartendem Ergebnis der städtischen Gewerbesteuereinnahmen des Jahres 2018 von 2.690 Mio. € ergibt sich rein rechnerisch eine Einnahmeerwartung für das Jahr 2019 von 2.710 Mio. €. In der Prognose des AK Steuerschätzungen sind jedoch auch steuerrechtsbedingte Sondereffekte berücksichtigt, deren Auswirkungen regional sehr unterschiedlich ausfallen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für das Jahr 2019 bei der Gewerbesteuer ein gegenüber den

Entwurfsplanungen letztlich unveränderter Planansatz von 2.740 Mio. €. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden ebenfalls die voraussichtlichen bundesweiten Steigerungsraten ohne steuerrechtsbedingte Sondereffekte berücksichtigt.

Gewerbesteuer	2018	2019	2020	2021	2022	2023 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	2.690.000	2.740.000	2.830.000	2.930.000	3.010.000	3.100.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (Gesamt)	5,3%	0,8%	4,2%	3,4%	2,7%	2,9%
LHM	15,0%	1,7%	3,6%	3,4%	2,7%	2,9%

- Gewerbesteuerumlagen

Die Gewerbesteuerumlagen sind ein Annex der Gewerbesteuer. Die Berechnungsformel für die Gewerbesteuerumlage lautet: Örtliches Gewerbesteueraufkommen dividiert durch örtlichen Hebesatz, multipliziert mit dem jeweiligen Vervielfältiger.

Für die Planung der anfallenden Gewerbesteuerumlagen wird für das Jahr 2019 von einem Umlagesatz für die Gewerbesteuer-Normalumlage von 35 Prozentpunkten und für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der Deutschen Einheit von 29 Prozentpunkten ausgegangen. Im Vergleich zum Jahr 2018 vermindert sich damit die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der Deutschen Einheit um 4,3 Prozentpunkte und im Vergleich zur Entwurfsplanung um 4,0 Prozentpunkte.

Maßgeblich hierfür ist, dass auf Basis der nun vorliegenden Berechnungen des Bundesfinanzministeriums davon ausgegangen werden kann, dass der Fonds „Deutsche Einheit“ bereits Ende des Jahres 2018 abfinanziert sein wird. Damit entfallen ab dem Jahr 2019 die Voraussetzungen für eine weitere Erhebung der erhöhten Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG). Zudem tritt die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GFRG am 31.12.2018 außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 4 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) wird es zudem ab dem Jahr 2020 zu einer deutlichen Reduzierung der Gewerbesteuerumlage kommen (- 29 Prozentpunkte). Unter Bezugnahme auf den Bericht im Finanzausschuss des Deutschen Städtetages am 8. und 9. November 2018 in Köln muss aktuell nicht mehr davon ausgegangen werden, dass es zu einer Fortführung der Solidarpaktumlage kommen wird. Für die Jahre 2020 ff. wird deshalb davon ausgegangen, dass nur mehr eine Gewerbesteuerumlage mit insgesamt 35 Prozentpunkten anfallen wird.

Gewerbesteuer – Normalumlage	2018	2019	2020	2021	2022	2023 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	192.000	196.000	202.000	209.000	215.000	221.000
GewSt-Umlage Dt. Einheit						
Ansatz (in Tsd. €)	183.000	162.000	0	0	0	0

#### Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird kumuliert entsprechend den Prognosen des AK Steuerschätzungen vom Oktober 2018 im laufenden Jahr um 5,1 % (AK Mai 2018: 5,2 %) ansteigen und im Jahr 2019 um 6,2 % (AK Mai 2018: 6,6 %). Ausgehend von den Daten des Arbeitskreis Steuerschätzungen würde sich für das Jahr 2019 rechnerisch ein Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für München in Höhe von rd. 1.290 Mio. € ergeben.

Im Ergebnis der Steuerschätzung spiegelt sich aber nur die aktuelle Gesetzeslage wieder, nicht jedoch erwartbare Steuerrechtsänderungen. Das Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz), das nur wenige Tage nach der Steuerschätzung vom Bundestag endgültig beschlossen wurde, ist in der Prognose des AK Steuerschätzungen deshalb noch nicht berücksichtigt.

In Gesetzentwurf des FamEntlastG werden für das Kassenjahr 2019 Steuerausfälle von insgesamt 4.095 Mio. € prognostiziert. Ausgehend von diesen Steuerausfällen, die noch von der vom AK Steuerschätzungen prognostizierten Gesamt-Aufkommensentwicklung der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer abzuziehen sind, ergibt sich rein rechnerisch für das Jahr 2019 ein Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für München in Höhe von rd. 1.270 Mio. €. Da auch die aktuellen Entwicklungen des Steuerbeteiligungsbetrages an der Einkommensteuer in Bayern zum Stand inkl. Oktober 2018 die Prognosen des Arbeitskreises für das Jahr 2018 bestätigen, ergibt sich beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ein gegenüber den Entwurfsplanungen für das Jahr 2019 letztlich unveränderter Planansatz von 1.270 Mio. €. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze auf Basis der um das jeweilige Entlastungsvolumen des Familienentlastungsgesetzes reduzierten Steigerungsrate des AK Steuerschätzungen fortentwickelt.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2018	2019	2020	2021	2022	2023 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	1.200.000	1.270.000	1.320.000	1.400.000	1.470.000	1.550.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (Gesamt)	5,1%	6,2%	6,3%	5,6%	5,3%	5,2%
LHM	2,2%	4,7%	4,6%	5,6%	5,4%	5,3%

#### Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteueraufkommen wird nach der Prognose des AK Steuerschätzungen im Jahr 2018 mit einer Steigerung von 3,7 % (AK Mai 2018: 3,8 %) und im Jahr 2019 mit einer Steigerung von 4,9 % (AK Mai 2018: 4,4 %) auch weiterhin robust wachsen. Bezogen auf die Daten des AK Steuerschätzungen würde sich für das Jahr 2019 rein rechnerisch ein Steuerbeteiligungsbetrag für die Stadt München in Höhe von 276 Mio. € ergeben.

Der städtische Anteil am Familienleistungsausgleich liegt im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 bei 235,4 Mio. € (+ 29,6 % gegenüber Oktober 2017). Ausgehend von den für das Jahr 2018 und das Jahr 2019 zu erwartenden Einnahmen beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer werden für die weiteren Finanzplanungsjahre die Ansätze auf Basis der Steigerungsraten des AK Steuerschätzungen und unter Berücksichtigung der Entlastung der Kommunen durch höhere Umsatzsteuereinnahmen fortentwickelt. Der über den Weg der Umsatzsteuerverteilung vorgesehene Entlastungsbetrag zugunsten der Kommunen beträgt nach 1.500 Mio. € im Jahr 2017 und 2.760 Mio. € im Jahr 2018 ab dem Jahr 2019 2.400 Mio. €.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2018	2019	2020	2021	2022	2023 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	282.000	275.000	286.000	293.000	300.000	308.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (USt)	3,7%	4,9%	4,6%	3,7%	3,6%	3,6%
LHM (inkl. Entlastungsbeitrag zugunsten der Kommunen)	29,7%	-2,4%	4,0%	2,4%	2,4%	2,7%

Ausgleichsleistungen für Einnahmeausfälle aus dem Familienleistungsausgleich  
(Einkommensteuerersatz)

Die Städte und Gemeinden erhalten für Einnahmeausfälle aus dem Familienleistungsausgleich, die durch mehrere Kindergelderhöhungen bzw. Erhöhungen des steuerlichen Kinderfreibetrages bei der Lohn- und Einkommensteuer verursacht werden, Ausgleichsleistungen des Landes (sog. Einkommensteuerersatz). Die Höhe der Ausgleichsleistungen wird durch zusätzliche Umsatzsteueranteile der Bundesländer gespeist und ist nach Maßgabe des § 1 Finanzausgleichsgesetz zudem noch von weiteren spezifischen Berechnungsgrößen abhängig. Die Verteilung zwischen den Ländern erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen. Die interkommunale Verteilung innerhalb Bayerns wird dann auf Basis der für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gültigen Verteilungsschlüssel vorgenommen.

Der städtische Anteil am Familienleistungsausgleich liegt im Zeitraum Januar bis Oktober 2018 bei 73,9 Mio. € (+ 4,2 % gegenüber Oktober 2017). Ausgehend von den für das Jahr 2018 und das Jahr 2019 zu erwartenden Einnahmen beim Familienleistungsausgleich werden für die weiteren Finanzplanungsjahre die Ansätze unter Berücksichtigung einer weiterhin durchschnittlichen Steigerungsrate von rd. 3 Mio. € p.a. fortentwickelt.

Einkommensteuerersatz (Familienleistungsausgl.)	2018	2019	2020	2021	2022	2023 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	88.000	91.000	95.000	98.000	101.000	104.000